

gleiches; die Lehre von der alleinseligmachenden Kirche sei unchristlich und falsch; die Messe sei theatralisch, die Anrufung der Heiligen abergläubisch, die Lehre vom Festfeuer phantastisch, die Verehrung der Bilder abgöttisch. Kurz darauf redet das Pastoralarchiv auch der Ulmer „Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht“ das Wort, wie denn auch die an der Spitze der beiden Zeitschriften stehenden Männer, Wessenberg und Wertmeister (s. d. Art.), innig befreundet waren. Aber die Ulmer Jahrschrift steht entschieden auf häretischem Boden, sie ist das Arsenal der Aufklärung gewesen und hat mehr als jede andere Schrift zur Unterwühlung des katholischen Glaubens beigetragen. Geradezu feindselig gegen das Uebernatürliche können die Aufsätze des Pastoralarchivs werden, wenn sie auf die Gnade und die Gnademittel zu reden kommen. Da witzeln sie dann über das opus operatum, spotten über das Gebet als Gnadensittellei, über die eingegossene Gnade und Tugend und rufen entrüstet: „Das Volk weiß nichts von der Kraft des freien Willens“ (Pastoralarchiv 1824, I, 44). Der Zweck der Segnungen ist ausgesprochenermassen nur Erbauung, und auch bei den Sacramenten tritt die Gnadenertheilung in den Hintergrund oder verschwindet ganz, je nach dem Grade der Aufklärung des Verfassers. Nach Wertmeister sind die Sacramente „zweckmäßig aufgestellte Bilder und Zeichen, uns das Wichtigste unserer Religion leicht und rührend in's Andenken zu bringen und dadurch gute Gesinnungen und Antriebe zur Rechtschaffenheit in uns zu erwecken“. Daher denn auch die deutschen Formularien für Auspendung der Sacramente und für Benedictionen und die Verdeutschung der Messgebete. „Schon längst“, sagen die „Freimüthigen Blätter“ 1836, I, Heft, 78, „haben sich eifrige Seelsorger die Freiheit genommen, auch in den Messen die Oratio, die Epistel, das Evangelium deutsch vorzutragen, das Credo in deutscher Sprache anzustimmen und sofort vom Chor fortsagen zu lassen und den wahrhaft schönen und reichhaltigen Lobgesang (Präsation) deutsch abzusingen.“ — Positive Kirchengesetze gab es für Wessenberg nicht. Sehr leicht erhielten die Geistlichen Dispens vom Breviergebet und Erlaubniß, vor der heiligen Messe zu frühstücken (Braun 298), die Dicese oder Theile derselben Dispens von der Abstinenz an den Samstagen, letzteres trotz päpstlicher Einsprache (Breve vom 4. Februar 1809). Ueber den Index librorum prohibitorum belehrt Wessenberg seinen Clerus im Anschluß an Leander von Eß (Pastoralarchiv 1815, I, 155), er sei von Privaten angefertigt und vom Papst allein gutgeheißen, also kein allgemeines Kirchengesetz; auch sei derselbe in manchen katholischen Ländern, Frankreich, Deutschland etc., nicht angenommen. — Im Einverständniß mit der Regierung von Luzern, aber im Widerspruche mit dem kirchlichen Recht und dem Concil von Trident ordnete Wessenberg schon 1804 und später auch

für die Kantone Aargau, St. Gallen, Schwyz, Unterwalden an, daß in Zukunft Sponsalien nur dann gültig seien, wenn sie vor dem Pfarrer und mindestens zwei Zeugen abgeschlossen würden; auch daß Kinder nur mit Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder gültige Sponsalien schließen könnten. In directem Widerspruche mit dem kirchlichen Rechte stand auch eine Uebersetzung von 1806 mit derselben Regierung. Ohne jeden Grund wurde das Kloster Wertstein aufgehoben und in ein bischöfliches Seminar verwandelt. Die Aufnahmeprüfung war vor einer staatlich und kirchlich gemischten Commission abzulegen, die Einrichtung der Anstalt der staatlichen Genehmigung unterstellt, und die Vorleser hatten jährlich der Regierung Rechenschaft über die Verwaltung der Temporalien abzulegen. Eine Anzahl von Beneficien wurden zu Professorengehältern oder anderen der Stiftung fremden Zwecken verwendet. Ohne gut bestandenen Staatsconcurus konnte kein Geistlicher ein Beneficium erlangen. Mit Zustimmung Wessenbergs machte sich Luzern daran, noch andere Klöster aufzuheben, um Raum und Mittel für Waisenhäuser, Rettungsanstalten u. s. w. zu bekommen. Im J. 1806 stellte Wessenberg aus eigener Nachvollkommenheit in den Kantonen Aargau und St. Gallen eine Reihe von Feiertagen ab. Ein Erlaß vom 3. October 1807 bestimmte, daß päpstliche Ausfertigungen und Anordnungen erst durch die Genehmigung der bischöflichen Curie wirksam werden. Bezeichnend ist auch das 1808 erschienene Rescript an einige Decanate der Schweiz in Betreff der gemischten Ehen. Es sei zwar wünschenswerth, daß sämmtliche Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, und der Pfarrer habe diesen Wunsch dem katholischen Brauttheil nachdrücklich an's Herz zu legen. Sei aber dieses Ziel nicht zu erreichen, so bleibe nichts Anderes übrig, als daß die Knaben in der Religion des Vaters, die Mädchen in der der Mutter erzogen würden. Die Einsegnung solcher Ehen habe jeweils vor dem Pfarrer des Bräutigams zu geschehen; nachher sollten sich aber beide Theile vor dem Pfarrer der Braut stellen und den Consensus wiederholen. — Viele Eingriffe erlaubte sich Wessenberg in die Privilegien und Exemtionen der Regularen; insbesondere erwiderte er wiederholt das Kloster der Franciscanerinnen in Appenzell, obgleich dasselbe unmittelbar dem heiligen Stuhle unterworfen war. Wiederholt säcularisirte Wessenberg Religiosen und dispensirte von den feierlichen Gelübden, auch vom Gelübde der ewigen Keuschheit. Auch in Ehesachen gab er unberechtigte Dispensen. Wegen dieser Eigenmächtigkeit vom Luzerner Nuntius Testiferata am 26. Januar 1811 zur Verantwortung aufgefordert, erwiderte Wessenberg, das Schreiben des Nuntius verkenne die dem bischöflichen Amte wesentliche Jurisdiction; die gerügten Dispensen habe der Bischof aus eigener Nachvollkommenheit erteilt und erteilen können. Er